

Kreisrat: Kündigung des Vertrags zur Elbbrücke nicht möglich

Lüchow. Ist eine Anpassung oder eine Kündigung des Vertrages über den Bau der Elbbrücke bei Neu Darchau möglich? Mit der Beantwortung dieser Frage hatte der Kreistag jüngst die Kreisverwaltung beauftragt. Und nun hat dazu der Erste Kreisrat Simon Schermuly, von Beruf Jurist, vor dem Fachausschuss Bau des Landkreises festgestellt: „Nach einer überschlägigen Prüfung ist eine Kündigung des Vertrages trotz der gestiegenen Kosten nicht möglich. Die Voraussetzungen sind zu hoch, als dass diese in dem Fall des Brückenvertrages erfüllt sind.“

Gesondert formulierte Vereinbarung

Auf fünfeinhalb Seiten hatte Schermuly die Details des Brückenvertrags dahingehend geprüft, ob durch die enormen Preissteigerungen eine Unzumutbarkeit oder ein Überschreiten der rechtlich zu bewertenden Risikogrenze und der Wesentlichkeitsgrenze in der aktuellen Situation anzuwenden seien. Im Kern gehe es um die Höhe der künftigen Unterhaltungskosten der Brücke, die schon bei den Verhandlungen über den Brückenbau ein wesentlicher Faktor gewesen seien. Allerdings seien die Vereinbarungen zur Aufteilung der Unterhaltungskosten gar kein Bestandteil des Brückenvertrages, sondern einer gesondert formulierten Vereinbarung. Weil aber zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch nicht absehbar sei, wie hoch diese Kosten zu beziffern wären, sei auch unklar, inwieweit diese unzumutbar seien. Zudem seien bei jeder vertraglichen Verpflichtung Risiken enthalten, die von den Vertragspartnern zu tragen seien.

Wiehler: Auskunft nicht ausreichend

Für Grünen-Sprecherin Julie Wiehler, von Beruf Rechtsanwältin, war die Auskunft nicht ausreichend. Der Fachausschuss entsprach ihrem Vorschlag, das Thema im nächsten Kreisausschuss weiter zu behandeln. *as*
